

Hinweise und Information

Afrikanische Schweinepest – Auswirkungen von Nutzungsbeschränkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Schwarzwild im Freistaat Sachsen macht bereits eine Vielzahl von Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich, die durch die zuständigen Veterinärbehörden angeordnet werden. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung des Seuchengeschehens sind für die Landnutzer und Schweine haltenden Betriebe künftig noch darüber hinaus gehende Regelungen möglich.

Einige dieser Restriktionen können für Tierhalter bzw. Land- und Forstwirte nicht unerhebliche Bedeutung für die Nutzung ihrer Flächen sowie die Absicherung ihrer Betriebsabläufe haben. Das schließt ein, dass eine ggf. geänderte Nutzung der Flächen bei Antragstellung zur Agrarförderung berücksichtigt werden muss. Zudem gibt es bestimmte Fallkonstellationen, für die Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können.

Bitte beachten Sie hierzu die nachfolgenden Hinweise und die angefügte Übersicht.

Rechtsgrundlagen

Entschädigungsrecht – Grundsätze

Entschädigungen können für Schäden oder Aufwendungen durch amtlich angeordnete Maßnahmen im Zusammenhang mit der ASP gewährt werden.

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche sind das Tiergesundheitsgesetz § 6 Abs. 6 bis 9 und § 39a als sogenanntes Nichtstörerrecht. Das Nichtstörerrecht ist Teil des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG). Regelungen zu den Entschädigungen enthalten die §§ 47 bis 52 SächsPVDG.

Entschädigt werden grundsätzlich nur Vermögensschäden. Entgangener Gewinn und andere, nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehende Nachteile werden in der Regel nicht erstattet.

Entschädigungen für Schäden oder Aufwendungen können nur einzelfallbezogen beansprucht werden. Es wird daher empfohlen, Schäden oder Aufwendungen durch amtlich angeordnete Maßnahmen betriebsintern zu erfassen und zu dokumentieren.

Zum Entschädigungsverfahren wird zu einem späteren Zeitpunkt informiert.

Förderrechtliche Grundlagen – Grundsätze

Unabhängig vom jeweils aktuellen ASP-Ausbruchsgeschehen und den dazu eingeleiteten Maßnahmen gelten alle europarechtlichen und nationalen Rahmenvorgaben für die EU-Flächenförderung auch weiterhin.

Maßgeblich sind die übergeordneten EU-Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013; 1306/2013 und 1307/2013, einschließlich der jeweils zugehörigen delegierten und Durchführungsverordnungen sowie der nationale Direktzahlungen-/InVeKoS-Rahmen (mit Direktzahlungen-Durchführungsgesetz/-verordnung, dem Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz/-verordnung sowie der InVeKoS-Verordnung. Auf die erforderliche Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen im Bereich der ELER-Förderung ist ebenso zu achten.

Auswirkungen können sich in unterschiedlicher Art und Weise in der Förderung ergeben.

Wichtig ist, dass Sie als Antragsteller weiterhin auf alle Mitwirkungserfordernisse achten. Dazu gehören in Abhängigkeit vom Jahresfortgang die bekannten Mitwirkungs- und Anzeigeerfordernisse (z.B. Mitwirkung bei dauerhaften Änderungen am Feldblock, Anzeige von Änderungen an Antragsschlägen sowie die fristgerechte Anzeige von evtl. „Fällen höherer Gewalt“. Nur so ist es den Bewilligungsstellen (FBZ/ISS) möglich, rechtzeitige Prüfungen und Änderungen vorzunehmen und zusätzliche Sanktionen zu vermeiden.

Bewirtschaftung und Bejagungsschneisen

Wir bitten alle Beteiligten – also Landwirte, Veterinärbehörden sowie die Jägerschaft trotz schwieriger Zeiten und widriger Umstände miteinander konstruktiv zu kooperieren. Bitte stimmen Sie sich als Landwirtschaftsbetrieb hinsichtlich der Kulturauswahl und den Bewirtschaftungsgängen weitestgehend einvernehmlich mit den Veterinärbehörden und der Jägerschaft ab. Nur so können – je nach Seuchengeschehen – Anordnungen der Veterinärbehörden von Bejagungsschneisen sowie anderweitiger Nutzungsbeschränkungen weitgehend vermieden werden.

Bejagungsschneisen aus jagdlicher Sicht:

- Lage und Richtung der Bejagungsschneisen sollten in enger Zusammenarbeit durch Landwirt und Jagdrevierinhaber festgelegt werden.
- Bejagungsschneisen müssen zur Wildbergung weitestgehend befahrbar sein.
- Die Breite der Bejagungsschneisen richtet sich nach der jeweils vorhandenen Bestelltechnik, sollte aber 4,5 m bzw. 6 m nicht unterschreiten.
- Bejagungsschneisen sollten möglichst quer zu Kulturreihen angelegt bzw. nachträglich durch vorzeitige Ernte hergestellt werden.
- Ist die Bejagungsschneise begrünt, so darf der Aufwuchs eine Höhe 0,3 m nicht überschreiten.

Bejagungsschneisen aus Sicht von InVeKoS (Agrarförderung):

- a) Bejagungsschneisen anlegen und Merkmal „BBS“ (Blüh- und Bejagungsschneise) zum Schlag setzen
- b) Nutzung von EFA-Feldrand/Pufferstreifen (058) als Bejagungsschneisen → EFA-Auflagen beachten
- c) Bejagungsschneisen als extra Schlag (Brache oder Kultur) anlegen → Beihilfefähigkeit, Mindestgröße 0,3000 ha beachten
- d) in Mais und auch in anderen Ackerland-Kulturen Schneisen im August/September/Oktober anlegen (raushäckseln) – ohne zusätzliches Merkmal „BBS“

Aus förderrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass die Bejagungsschneisen nach (a) nur auf einem marginalen, also untergeordneten Teil einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche zulässig sind. Dies gilt auch für (b) EFA-Feldränder/Pufferstreifen. Diese müssen zudem am Schlagrand liegen. Beide Varianten sind darüber hinaus nicht möglich auf Schlägen mit Beantragung AUK und ÖBL. Aufgrund dieser Auflagen kann daher die Anlage gesonderter Schläge als Bejagungsschneisen nach (c) die besser passende Alternative sein. Hierbei ist jedoch auf die Mindestparzellengröße von 0,3 ha zu achten.

Übersicht über mögliche Einschränkungen und/ oder Steuerungsmaßnahmen

Veranlassung	Akteur/ Auslöser	Charakter/ Rechtsgrundlage	Art der Umsetzung/ bisherige Umsetzung	Entschädigungs- pflichtig JA/ NEIN	Was ist vom Landwirt zu beachten	Förderrechtliche Auswirkungen
Festzaunbau bzw. mobile Barrieren in den Restriktionszonen	LDS/ LÜVA	Anordnung/ § 14d Absatz 2b SchwPestV § 14d Absatz 2c SchwPestV	Duldungsverfügung für Grundstückseigentümer/ diverse Allgemeinverfügungen der LDS zur Festlegung bzw. Erweiterung des Kerngebietes, des gefährdeten Gebietes oder der Pufferzone (oder bei möglichem Kerngebiet), derzeit aktuelle Version	JA § 6 Absatz 7 TierGesG Bewertung und Dokumentation durch öffentlich bestellten landwirtschaftlichen Sachverständigen	ggf. Anpassung der Schlaggeometrie bereits zur Antragstellung ggf. Anzeigepflicht bei temporärer oder auch dauerhafter nichtlandwirtschaftlicher Nutzung	ggf. Anpassung der FB-Grenze durch die Behörde ggf. Reduzierung der beihilfefähigen Fläche Ggf. Nichtberücksichtigung von Flächen, wenn nach Anpassung kleiner 0,3 ha (0,1ha)
Mobile Wildschwein-abwehrbarriere entlang der Grenze zu PL (im Jahr 2020 vor Ausbruch der ASP in SN)	LDS/ LÜVA	Anordnung/ § 25a der SchwPestV in Verbindung mit § 38 Absatz 11 sowie § 6 Absatz 1 Nr. 18a TierGesG	Duldungsverfügung für Grundstückseigentümer/ Allgemeinverfügungen der LDS vom 31.01.2020 , 12.02.2020 und 11.03.2020	JA § 6 Absatz 7 TierGesG Bewertung und Dokumentation durch öffentlich bestellten landwirtschaftlichen Sachverständigen	ggf. Anpassung der Schlaggeometrie bereits zur Antragstellung ggf. Anzeigepflicht bei temporärer oder auch dauerhafter nichtlandwirtschaftlicher Nutzung	ggf. Reduzierung der beihilfefähigen Fläche Ggf. Nichtberücksichtigung von Flächen, wenn nach Anpassung kleiner 0,3 ha (0,1ha)
Nutzungsbeschränkung für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Flächen für längstens sechs Monate im gefährdeten Gebiet	LDS/ LÜVA	Anordnung/ § 14d Absatz 5a Nr. 1 SchwPestV	bisher keine	JA § 6 Absatz 8 Nr. 1 TierGesG Bewertung und Dokumentation durch öffentlich bestellten landwirtschaftlichen Sachverständigen	In Abhängig von Zeitpunkt, Dauer und Art der konkreten Nutzungsbeschränkung: Anzeige Ereignis als „Fall höherer Gewalt“ erforderlich	Prüfung der Bewilligungsbehörde auf Anerkennung „Fall höherer Gewalt“
Verbot oder Beschränkung des Fahrzeugverkehrs in das und aus dem Kerngebiet oder im Kerngebiet und des	LDS/ LÜVA	§ 14d Absatz 2b SchwPestV	bisher keine	JA § 39a TierGesG	ggf. Anzeige Ereignis als „Fall höherer Gewalt“ erforderlich	Keine unmittelbare Auswirkung. ggf. greift Auswirkung Nutzungsbeschränkung.

Veranlassung	Akteur/ Auslöser	Charakter/ Rechtsgrundlage	Art der Umsetzung/ bisherige Umsetzung	Entschädigungs- pflichtig JA/ NEIN	Was ist vom Landwirt zu beachten	Förderrechtliche Auswirkungen
Personenverkehrs im Kerngebiet				(bei unzumutbarer Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme, abgeholfen werden kann)		
Beschränkungen des Betretens des Waldes und der offenen Landschaft im gefährdeten Gebiet	LDS/ LÜVA	Anordnung/ § 14d Absatz 5c SchwPestV	bisher keine	JA § 39a TierGesG (bei unzumutbarer Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme, abgeholfen werden kann)	ggf. Anzeige Ereignis als „Fall höherer Gewalt“ erforderlich	Keine unmittelbare Auswirkung. ggf. greift Auswirkung Nutzungsbeschränkung.
Anordnung der Desinfektion von Personen und Fahrzeugen, Gerätschaften und sonstigen Gegenständen, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung kommen können im gefährdeten Gebiet	LDS/ LÜVA	Anordnung/ § 14d Absatz 6a SchwPestV	bisher keine (Schutzmaßnahmen für Schweinehalter im gefährdeten Gebiet die kraft Gesetz gelten, bleiben unberührt)	NEIN		
Anlage von Bejagungsschneisen	LDS/ LÜVA	Anordnung/ § 14d Absatz 5a Nr. 2 SchwPestV	bisher keine	JA § 6 Absatz 8 Nr. 2 TierGesG Bewertung und Dokumentation durch öffentlich bestellten landwirtschaftlichen Sachverständigen	Anzeige Ereignis als „Fall höherer Gewalt“ erforderlich	Prüfung der Bewilligungsbehörde auf Anerkennung „Fall höherer Gewalt“